

MR Hans Peschel
Obmann des LAWA-Ausschusses
Anlagenbezogener Gewässerschutz

Stellungnahme des LAWA „AA“ zum Workshop „Fachbetriebspflicht“ am 14.01.2003

Die Frage

„Welche tatsächliche Bedeutung hat die Fachbetriebspflicht nach § 191 WHG für den Gewässerschutz“

bewegt die Länder schon lange. Ihre Möglichkeiten sind gering, im Vollzug nennenswert Einfluss zu nehmen. Deshalb hatte der Ständige Ausschuss „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ der LAWA dem Bund vorgeschlagen, zentral der Frage im Rahmen eines Workshops nachzugehen. Der Bund hat den Weg über ein FuE-Vorhaben gewählt, der nun zu dem Workshop geführt hat. An dieser Stelle möchte ich dem Bund ausdrücklich dafür danken, dass er den Vorschlag der LAWA aufgegriffen hat.

Umfangreiche Ergebnisse aus einer breit angelegten Fragebogenaktion liegen vor. Für eine abschließende Stellungnahme ist es zu früh. Deshalb möchte ich mich im Folgenden auf einige vorläufige Hinweise beschränken:

1. Interessant ist, dass die Mehrheit der Meinungen für eine Beibehaltung der Fachbetriebspflicht ist, sich jedoch gleichzeitig gegen eine Ausweitung ausspricht. Wenn man die Fachbetriebspflicht als nachweislich nützlich und verhältnismäßig ansieht, müsste man eigentlich für eine Ausweitung sein, z.B. unter Einbeziehung von Anlagen der Gefährdungsstufe B, falls diese eine besondere Gefährdung darstellen, und von JGS-Anlagen. Bemerkenswert ist auch, dass zwar weit über 80% der Befragten für eine Beibehaltung der Fachbetriebspflicht sind, aber „nur“ etwa 70 % der Auffassung sind, dass die Qualität der durch Fachbetriebe ausgeführten Arbeiten höher ist
2. Die entscheidenden Vorteile eines Fachbetriebes nach § 191 WHG gegenüber einem sonstigen, nach modernen Gesichtspunkten geschulten Meisterbetrieb und das Mehr an Gewässerschutz sollten deutlich herausgearbeitet werden. Zu diskutieren wäre auch die Frage, wie bei einer Beibehaltung der Fachbetriebspflicht die Umsetzung dieser und der Vollzug transparenter gestaltet werden könnte (z.B. Fachbetriebsplakette, Verfahrensweise bei Verstößen)
3. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung sollten Qualifikation und Überwachung der Fachbetriebe einheitlich sein, unabhängig davon, ob sie über einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation verfügen oder Mitglied einer Überwachungs- und Gütegemeinschaft sind. Wegen des Wegfalls der baurechtlichen Grundlagen bei Überwachungs- und Gütegemeinschaften sind geeignete andere Möglichkeiten zu finden, um diese Gleichbehandlung zu erreichen.

4. Die Überwachung von Fachbetrieben erfordert auch die stichprobenartige Prüfung ausgeführter Arbeiten. Die formale Überprüfung, ob der Betrieb über einen geeigneten Betriebsleiter, geeignetes Personal und entsprechende Werkzeuge verfügt, ermöglicht nur die Aussage, ob der Betrieb geeignet ist, die Anforderungen des § 19 I WHG zu erfüllen. Ob er sie tatsächlich erfüllt, nämlich gewährleistet, wie es § 19 I WHG fordert, kann nur durch die ergänzende Kontrolle der ausgeführten Arbeiten geprüft werden.

5. Eine allgemeine Freistellung der Wirtschaft von der Fachbetriebspflicht wird nicht befürwortet. Dabei ist insbesondere an kleinere und mittlere Betriebe zu denken.

6. Den zuständigen Wasserbehörden sollten Listen der Fachbetriebe nach § 19 I WHG zur Verfügung stehen, damit sie auf einfache Weise im Einzelfall bei fachbetriebspflichtigen Anlagen prüfen können, ob auch ein Fachbetrieb tätig war. Wie dieses Ziel erreicht werden kann, ist gesondert zu prüfen.

7. Zur Zeit sehe ich 2 Alternativen:

A: Die Fachbetriebspflicht wird mit einigen Ergänzungen beibehalten.

B: Die Fachbetriebspflicht wird in Anlehnung an das sonstige Anlagenrecht und entsprechend dem allgemeinen Grundsatz der Deregulierung im Hinblick auf Vorgaben in technischen Regeln abgeschafft.

Alles zu lassen, wie es ist, hielte ich für keine überzeugende Lösung.